



per Telefax/E-Mail

München, 16.4.2010

## **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**- Pressemitteilung -**

### **Freistaat muss Kunstschatze aus Guatemala nicht weiter unter Verschluss halten**

Die Republik Guatemala kann derzeit in Bayern befindliche archäologische Fundstücke des guatemalteken Kulturerbes nicht zurückverlangen. Dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) mit Beschluss vom 13. April 2010 im Rahmen eines Eilverfahrens entschieden und damit die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts München zurückgewiesen.

Im April 2008 wurde eine große Anzahl archäologischer Fundstücke aus lateinamerikanischen Ländern (so genannte „Sammlung Patterson“) in den Räumlichkeiten einer Münchner Spedition beschlagnahmt. Der Beschlagnahme lag ein internationales Rechtshilfeersuchen wegen des Verdachts der illegalen Einfuhr der Kunstsammlung nach Deutschland zugrunde. Die Fundstücke kamen aus Santiago de Compostela, Spanien, wo sie bereits 1997 Teil der Ausstellung „Der Geist des prähispanischen Amerikas, 3000 Jahre Kultur“ waren. Nachdem die Republik Guatemala wiederholt auf diplomatischem Wege um die Rückgabe von 369 Objekten, die Teil des prähispanischen Kulturerbes von Guatemala seien, gebeten hatte, stellte sie einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht München. Dieses lehnte den Antrag, im Wege einer einstweiligen Anordnung den Freistaat Bayern zur "Anhaltung" der Fundstücke zu verpflichten, am 25. Januar 2010 ab.

Diese Entscheidung hat der BayVGH nun im Beschwerdeverfahren bestätigt. Auch nach seiner Auffassung habe die Republik Guatemala einen Anspruch auf Anhaltung archäologischer Fundstücke nach dem Kulturgüterückgabegesetz nicht glaubhaft machen können. Die Voraussetzungen für einen hierfür notwendigen Rückgabeanspruch seien in mehrerlei Hinsicht nicht erfüllt. Insbesondere habe die Antragstellerin die archäologischen Fundstücke nicht innerhalb der vom Kulturgüterückgabegesetz vorgeschriebenen Jahresfrist als besonders bedeutsam bezeichnet.

Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des BayVGH im Verfahren des vorläufigen Rechts-

---

**Pressesprecher**

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315  
RRin Christiane Viefhaus, LL.M., Tel. 2130-264, Fax -464

**Postanschrift**

Postfach 34 01 48  
80098 München

**Dienstgebäude**

Ludwigstr. 23  
80539 München

**Telefon**

(089) 21 30-0

**Telefax**

(089) 21 30 320

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>

schutzes gibt es nicht.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13.4.2010 Az. 7 CE 10.258).

Die Beschwerde der Republik Costa Rica verwarf der BayVGH bereits am 12. April 2010 aus formellen Gründen als unzulässig (Az. 7 CE 10.405).

Weitere Eilanträge anderer lateinamerikanischer Länder sind noch beim Verwaltungsgericht München und beim BayVGH anhängig.